

5. MRZ 1990
Gesetz vom, mit dem das Kanalabgabegesetz
geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Kanalabgabegesetz, LGBI. Nr. 41/1984, wird wie folgt
geändert:

Artikel I

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1

Kanalisationsanlage

Unter einer Kanalisationsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen einer Gemeinde zu verstehen, durch welche die in der Gemeinde anfallenden Abwässer (Schmutzwässer oder Niederschlagswässer) gesammelt, abgeleitet und gereinigt werden. Diesem Zweck dienende Einrichtungen eines anderen Rechtsträgers, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sind wie Teile der Kanalisationsanlage zu behandeln."

2. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages und des vorläufigen Anschlußbeitrages der Eigentümer der Anschlußgrundfläche. Hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge ist Abgabenschuldner derjenige Eigentümer der Anschlußgrundfläche, der nach dem Kanalanschlußgesetz rechtskräftig zum Anschluß verpflichtet oder dem der Anschluß

rechtskräftig bewilligt wurde, und zwar unabhängig davon, ob er die Kanalisationsanlage benützt oder nicht. Sind Eigentümer der Anschlußgrundfläche und Eigentümer des Baues verschiedene Personen, so ist Abgabenschuldner der Eigentümer des Baues."

3. Dem § 2 ist folgender Abs. 9 anzufügen:

"(9) Anschlußgrundflächen sind Flächen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989."

4. § 4 hat zu lauten:

"§ 4

Erschließungsbeitrag

(1) Für die Erschließung unbebauter Anschlußgrundflächen, die im Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet sind und deren nächstgelegene Grenze nicht mehr als 30 m von der Achse des nächstgelegenen Straßenkanals entfernt ist, ist ein Erschließungsbeitrag zu erheben. Einfriedungen gelten nicht als Bebauung.

(2) Die Berechnungsfläche hat zehn vH der als Bauland gewidmeten Anschlußgrundfläche zu betragen.

(3) Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlußgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabensanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung.

(4) Zum Bauland gemäß Abs. 1 bis 3 zählt nicht das Aufschließungsgebiet (§ 14 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGB1. Nr. 18/1969)."

5. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für jene Anschlußgrundfläche bzw. Teile der Anschlußgrundfläche, für die eine Anschlußverpflichtung oder eine Anschlußbewilligung rechtskräftig ausgesprochen wurde, ist ein Anschlußbeitrag zu erheben."

6. Im § 5 Abs. 2 Z 1 ist das Wort "Grundstücksfläche" durch das Wort "Grundfläche" zu ersetzen.

7. Im § 5 Abs. 2 Z 2 hat die Einleitung zu lauten:

"Nutzfläche:

Für die Berechnung dieser Fläche in Gebäuden ist die Grundfläche des Mauerwerks, das die Nutzfläche umgibt, einzubeziehen. Sind in demselben Gebäude in einem Geschöß Nutzflächen mit verschiedenen Bewertungsfaktoren zu berücksichtigen, dann ist die zwischen diesen Nutzflächen liegende Mauerfläche je mit ihrem halben Ausmaß den beiden Flächen zuzuschlagen.

Nicht mitzurechnen sind:

Keller- und Dachbodenräume, die ihrer Ausstattung nach nicht für die unter lit. a bis lit. l genannten Zwecke geeignet sind;

Kellerräume in Wohngebäuden, die nur für Haushaltszwecke genutzt und nicht für die unter lit. a genannten Zwecke verwendet werden, in denen keine Abwässer anfallen und die nicht an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind;

Gebäude, ausgenommen Wohngebäude, bei denen nur Niederschlagswässer anfallen und die an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind."

8. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für jene Anschlußgrundfläche bzw. Teile der Anschlußgrundfläche, für die im Falle der Fertigstellung des wasser-

rechtlich bewilligten Projektes über die Errichtung oder Änderung der Kanalisationsanlage Anschlußpflicht bestehen würde, kann ein vorläufiger Anschlußbeitrag erhoben werden."

9. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für jene Anschlußgrundfläche bzw. Teile der Anschlußgrundfläche, für die im Falle der Fertigstellung des was-serrechtlich bewilligten Projektes über die Änderung der Kanalisationsanlage die Voraussetzungen zur Erhebung eines Nachtragsbeitrages gegeben wären, ist ein vorläufiger Nachtragsbeitrag zu erheben."

10. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Dem Gemeinderat steht es frei, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung hinsichtlich des Abgabengegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu treffen."

11. § 11 hat zu lauten:

"§ 11

Höhe der Gebühr

(1) Die Kanalbenützungsgebühren dürfen das jährliche Erfordernis für

- a) den Betrieb und die Instandhaltung der Kanalisationsanlage,
- b) die Zinsen für Darlehen, die für die Errichtung oder Änderung der Kanalisationsanlage aufgenommen worden sind,
- c) die Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichti-

gung einer der Art der Kanalisationsanlage entsprechenden Lebensdauer und

d) die Bildung einer Erneuerungsrücklage von höchstens drei vH der Errichtungskosten (§ 2 Abs. 1 und 2) nicht übersteigen.

(2) Zu den Errichtungskosten im Sinne des Abs. 1 lit. c zählen nicht

- a) die der Gemeinde für die Errichtung oder Änderung der Kanalisationsanlage gewährten Zuschüsse, die nicht zurückzuzahlen sind, und
- b) der durch Kanalisationsbeiträge (§ 2 Abs. 1) gedeckte Teil der Errichtungskosten.

(3) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr ist mit ihrem Jahresbetrag festzusetzen.

(5) Die Festsetzung gemäß Abs. 4 gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen ist. Entsteht der Abgabensanspruch während des Jahres, ist die Kanalbenützungsgebühr für dieses Jahr nur in dem verhältnismäßigen Anteil der Jahresgebühr festzusetzen. Dasselbe gilt sinngemäß im Falle einer Veränderung der bisherigen Gebühr. Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig."

12. § 12 hat zu lauten:

"§ 12.

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der im § 5 Abs. 1 genannten Anschlußgrundfläche. § 2 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

(2) Ist die in § 5 Abs. 1 genannte Anschlußgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. März 1990 in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Abgabenverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Bestimmungen rechtskräftig vorgeschriebenen endgültigen Anschlußbeiträge, Ergänzungsbeiträge, Erschließungsbeiträge und endgültigen Nachtragsbeiträge bleiben unberührt.

(4) Sofern die Kanalbenützungsgebühr in einem Hundertsatz des vorläufigen bzw. des endgültigen Anschlußbeitrages oder mit einem bestimmten Betrag pro m² der Berechnungsfläche festgelegt wird, sind die gemäß § 2 Abs. 2 Bgld.

Kanalanschlußgesetz 1989 von der Anschlußpflicht ausgenommenen Bauten und die gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 dieses Gesetzes nicht mitzurechnenden Nutzflächen mit Beginn des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres bei der Bemessung der Gebühr zu berücksichtigen. Wird die Anzeige gemäß § 13 Abs. 3 und 4 Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989 nach Ablauf des Kalenderjahres 1990 erstattet, haben diese Flächen erst mit Beginn des der Anzeige folgenden Kalenderjahres Berücksichtigung zu finden.

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Der Anschluß an öffentliche Kanalisationsanlagen und deren Benützung soll durch das Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989 neu geregelt werden. Der Entwurf dieses Gesetzes sieht gegenüber dem bisherigen Bgld. Kanalanschlußgesetz, LGBI. Nr. 8/1967, die grundsätzliche Verpflichtung zur Einleitung von Schmutzwässern als auch für Niederschlagswässer allein in die Kanalisationsanlage vor. Die Anschlußverpflichtung wird auf Anschlußgrundflächen abgestellt. Anschlußgrundflächen sind bebaute oder unbebaute Grundflächen, die aus einem oder mehreren benachbarten Grundstücken bestehen, welche eine funktionelle oder wirtschaftliche Einheit bilden. Im neuen Kanalanschlußgesetz sind Ausnahmen von der Anschlußverpflichtung vorgesehen.

Durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Kanalabgabegesetz soll eine Anpassung an das neue Kanalanschlußgesetz vorgenommen werden. Im Zuge dieser Regelung sollen auch die Bestimmungen über die in die Nutzfläche nicht mit einzubeziehenden Flächen und die Bestimmungen über die Kanalbenützungsgebühren geändert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Der Begriff "Abwasser" wird durch das Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989 neu definiert. Durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Änderung des § 1 soll dieser Definition Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 2, 5, 8, 9 und 12:

Diese Bestimmungen sollen dem nunmehr für die Anschlußverpflichtung maßgebenden Begriff "Anschlußgrundfläche" angepaßt werden.

Zu Art. I Z 3:

Durch diese Bestimmung soll die Anschlußgrundfläche begrifflich klargestellt werden.

Zu Art. I Z 4:

§ 4 Abs. 1 sieht nunmehr vor, daß für alle im Bauland gelegenen Anschlußgrundflächen unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen ein Erschließungsbeitrag zu entrichten ist. Anschlußgrundflächen, die lediglich mit einer Einfriedung bebaut sind, sollen nach diesem Gesetz zu den unbebauten Flächen zählen. Im Abs. 3 des § 4 soll der Begriff "Sammelkanal" durch den im Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989 verwendeten Begriff "Straßenkanal" ersetzt werden.

Zu Art. I Z 6:

Da das Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989 bei der Anschlußverpflichtung auf Anschlußgrundflächen abstellt, soll das

Wort "Grundstücksfläche" durch das Wort "Grundfläche" ersetzt werden.

Zu Art. I Z 7:

Durch das Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989 werden Bauten, bei denen nur Niederschlagswässer anfallen, die ohne nachteilige Auswirkungen zur Gänze versickern oder verrieseln können, von der Anschlußpflicht ausgenommen. Für solche Bauten sind nach dem Kanalabgabegesetz keine Kanalisationsbeiträge zu entrichten.

Die Berechnungsfläche für den Anschlußbeitrag setzt sich aus der Summe der bebauten Fläche und der Summe der mit einem bestimmten Bewertungsfaktor vervielfachten Nutzfläche zusammen. Durch die bebaute Fläche wird das Niederschlagswasser und durch die Nutzfläche der Schmutzwasseranfall pauschal erfaßt. Da Gebäudeflächen auf Grund ihrer verschiedenen Verwendung eine verschiedene Schmutzwasserbelastung erwarten lassen, enthält § 2 Abs. 2 Z 2 Kanalabgabegesetz einen Katalog von Nutzflächen, denen jeweils Bewertungsfaktoren, die auf wissenschaftlichen und abwassertechnischen Grundlagen beruhen, zugeordnet sind. Je höher die zu erwartende Schmutzwasserbelastung, umso höher der Bewertungsfaktor. Damit soll dem Verursacherprinzip Rechnung getragen werden.

Um eine verursachergerechtere Ermittlung zu erzielen, sollen durch den vorliegenden Entwurf Kellerräume in Wohngebäuden, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, als Nutzfläche nicht mitzurechnen sein. Unter nur für Haushaltszwecke genutzte Kellerräume sind die üblichen Keller zu verstehen, die der Aufbewahrung von Brennmaterial, Lebensmitteln und sonstigem Hausrat dienen. Kellerräume, in denen Abwässer anfallen und die an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind, sind jedenfalls in die Nutzfläche mit-

einzu beziehen.

Auch Gebäude, bei denen nur Niederschlagswässer anfallen, die in die Kanalisationsanlage eingeleitet werden, sollen in die Nutzfläche nicht einzurechnen sein. Das Niederschlagswasser dieser Gebäude wird durch die Miteinbeziehung in die bebaute Fläche erfaßt. Da in Wohngebäuden naturgemäß Schmutzwasseranfall gegeben bzw. möglich ist, sollen diese jedenfalls der Nutzfläche zugezählt werden.

Zu Art. I Z 10 und 11:

Sowohl bei den Kanalisationsbeiträgen als auch bei den Kanalbenützungsgebühren handelt es sich um ausschließliche, dem freien Beschlußrecht der Gemeinde unterliegende Gemeindeabgaben. Das freie Beschlußrecht leitet sich allerdings im Falle der Kanalisationsbeiträge aus § 8 Abs. 5 F-VG 1948, im Falle der Kanalbenützungsgebühren hingegen aus § 7 Abs. 5 F-VG 1948 ab. Dies bedeutet, daß der Landesgesetzgeber nur die Kanalisationsbeiträge für die Gemeinden verbindlich regeln darf. Regelungen bezüglich der Kanalbenützungsgebühren sind hingegen nur solange verbindlich, als nicht die Gemeinde von ihrem freien Gestaltungsrecht Gebrauch macht.

Durch den vorliegenden Entwurf soll die als "Empfehlung" anzusehende bisherige Bestimmung des § 11 Abs. 1, die Kanalbenützungsgebühr in einem Hundertsatz des Anschlußbeitrages unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsbeiträge festzusetzen, entfallen, um dem freien Gestaltungsrecht der Gemeinden nicht vorzugreifen.

Zu Art. II:

Durch Abs. 3 soll klargestellt werden, daß die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Anschlußverpflichtung gemäß § 13 Abs. 3 und 4 Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989 eine Rückwirkung auf bereits rechtskräftig vorgeschriebene

endgültige Anschlußbeiträge, Ergänzungsbeiträge, Erschließungsbeiträge und endgültige Nachtragsbeiträge ausschließt und keinerlei Einfluß auf diese Kanalisationsbeiträge hat.

In den im Abs. 4 angeführten Fällen sollen unter Bedacht-
nahme auf den Verwaltungsaufwand die gemäß Art. I Z 7 die-
ses Entwurfes nicht mitzurechnenden Flächen mit Beginn des
dem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres und die gemäß
§ 2 Abs. 2 Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989 von der Anschluß-
pflicht ausgenommenen Bauten mit Beginn des der Anzeige
folgenden Kalenderjahres bei der Bemessung der Kanalbe-
nützungsgebühr Berücksichtigung finden.